

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹, beschliesst:

I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks Betrifft nur den französischen Text.

Gliederungstitel vor Art. 1

- 1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich
- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, 2 Einleitungssatz und Bst. bbis, e-g sowie Abs. 3-5

- ¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
 - a. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz;
- ¹ BB1 ... ² SR **961.01**

- ² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
 - bbis. ausländische staatliche oder staatlich garantierte Exportrisikoversicherungsunternehmen;
 - e. Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die mit ihren Mitgliedern, Genossenschafterinnen und Genossenschaftern oder Destinatärinnen und Destinatären Verträge über Geschäfte mit Sicherungscharakter abschliessen, insbesondere über Bürgschaften oder Garantien, sofern:
 - 1. ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, und
 - 2. der erwirtschaftete Gewinn den jeweiligen Vertragspartnerinnen und -partnern zugewiesen wird;
 - f. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, sofern sich ihre Vermittlungstätigkeit auf eine Versicherung bezieht, die von geringer Bedeutung ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung ergänzt;
 - g. Versicherungszweckgesellschaften.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Der Bundesrat regelt:
 - a. was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist:
 - b. den Umfang der Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus;
 - c. die Kriterien für die Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe f näher.

⁵ Er kann:

- a. unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur die Rückversicherung betreiben, der Aufsicht unterstellen;
- b. insbesondere zur Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes vorsehen, kleine Versicherungsunternehmen von der Aufsicht zu befreien und diese Befreiung unter Berücksichtigung insbesondere folgender Faktoren mit Auflagen, unter anderem hinsichtlich Unternehmenssitz, Sicherheiten und Informationspflichten, zu verbinden:
 - 1. das Geschäftsmodell,
 - 2. die wirtschaftliche Bedeutung und die Risiken des Versicherungsprodukts für die betroffenen Versicherungsnehmerinnen und -nehmer,
 - 3. das Geschäftsvolumen,
 - 4. den Kreis der Versicherten.

Art. 2a Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften

- ¹ Den Artikeln 51–54*i* dieses Gesetzes unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Zuständigkeit der FINMA für Schutzmassnahmen, für Massnahmen bei Insolvenzgefahr und für Massnahmen im Versicherungskonkurs unterstehen:
 - a. die in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft einer Gruppe oder eines Konglomerats;
 - b. unabhängig vom Bestand einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht: diejenigen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die wesentliche Funktionen für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten erfüllen (wesentliche Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften).
- ² Der Bundesrat legt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit fest.
- ³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

Art. 2b Systemrisiken

Der Bundesrat kann zur Umsetzung internationaler Standards Vorschriften für den Versicherungssektor erlassen, welche die Verminderung von Systemrisiken bezwecken; insbesondere kann er die FINMA zur Erhebung und Auswertung von systemrelevanten Daten ermächtigen.

Gliederungstitel vor Art. 2c

2. Abschnitt: Pflichten für von der Aufsicht ausgenommene Unternehmen und Personen

Art. 2c

- ¹ Unternehmen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstabe d und 5 weisen die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses auf die für sie geltende Ausnahme von der Aufsicht hin.
- ² Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e weisen ihre Mitglieder, Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie ihre Destinatärinnen und Destinatäre vor Abschluss eines Vertrags über Geschäfte mit Sicherungscharakter auf die für sie geltende Ausnahme von der Aufsicht hin.
- ³ Ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen, das die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Aufsicht erfüllt, darf aus der Aufsicht erst entlassen werden, wenn es allen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern das Recht eingeräumt hat, den Versicherungsvertrag aufzulösen. Für die Laufzeit nach der Auflösung bereits bezahlte Prämien sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 4 Abs. 2 Bst. k

- ² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - k. die geplanten Versicherungszweige, die Art der zu versichernden Risiken und, soweit ein Versicherungsunternehmen die entsprechenden Erleichterungen in der Aufsicht in Anspruch nehmen möchte, pro Versicherungszweig, ob ein Geschäft abgeschlossen werden soll:
 - 1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Artikel 30a Absatz 2,
 - 2. im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung nach Artikel 30d Absatz 2, oder
 - 3. mit nicht-professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.

Art. 9 Solvabilität

- ¹ Ein Versicherungsunternehmen muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.
- ² Die Solvabilität ist ausreichend, wenn das risikotragende Kapital mindestens so gross ist wie das Zielkapital.

Art. 9a Risikotragendes Kapital und Zielkapital

- ¹ Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt.
- ² Das risikotragende Kapital entspricht den verlustabsorbierenden Mitteln.
- ³ Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken.
- ⁴ Wertänderungen der Aktiven und des Fremdkapitals sind bei der Ermittlung des Zielkapitals gesamthaft zu betrachten.

Art. 9b Weitere Vorschriften zur Solvabilität

- ¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze insbesondere:
 - a. das mit der Solvabilität anzustrebende Niveau des Schutzes der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen;
 - b. das risikotragende Kapital, das Zielkapital und deren Ermittlung, einschliesslich der Anforderungen für die anzuwendenden Modelle;
 - c. die Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten die FINMA Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen kann.
- ² Er kann weitere als die in Artikel 9*a* Absatz 3 genannten Risikokategorien als relevant erklären. Darüber hinaus kann die FINMA im Einzelfall gegenüber einem Versicherungsunternehmen den Einbezug weiterer Risikokategorien verfügen.

³ Der Bundesrat kann die FINMA zur Regelung von technischen Einzelheiten ermächtigen.

Art. 9c Ergänzende internationale Versicherungskapitalstandards

Der Bundesrat kann zur Erfüllung internationaler Kapitalstandards ergänzend zu den Vorschriften zur Solvabilität nach den Artikeln 9–9*b* weitere Kapitalanforderungssysteme vorgeben, namentlich für international tätige Versicherungsunternehmen, -gruppen und -konglomerate oder für Teile davon.

Art. 11 Geschäfte neben dem Versicherungsgeschäft

- ¹ Versicherungsunternehmen dürfen neben dem Versicherungsgeschäft:
 - a. Geschäfte betreiben, die mit dem Versicherungsgeschäft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen;
 - b. mit Bewilligung der FINMA in beschränktem Umfang Dienstleistungen erbringen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen.
- ² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten und berücksichtigt dabei namentlich die mit dem Geschäft oder der Dienstleistung verbundenen Risiken für das Versicherungsunternehmen und die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

- ¹ Versicherungsunternehmen und folgende Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:
 - a. die mit der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - b. für ausländische Versicherungsunternehmen: die oder der Generalbevollmächtigte.
- ² Die Personen nach Absatz 1 müssen zudem einen guten Ruf geniessen.
- ³ Die an einem Versicherungsunternehmen qualifiziert Beteiligten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.
- ⁴Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.
- ⁵ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 14a Vermeidung von Interessenkonflikten

- ¹ Versicherungsunternehmen treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen.
- ² Kann eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies vor Abschluss des Versicherungsvertrags offenzulegen.
- ³ Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln; insbesondere kann er Verhaltensweisen bezeichnen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.

Art. 15 Allgemein

- ¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss neben den Voraussetzungen nach den Artikeln 7–14 folgende Voraussetzungen erfüllen. Es muss:
 - a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
 - b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten, sie ins Handelsregister eintragen lassen sowie als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte oder einen Generalbevollmächtigten bestellen;
 - c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfassende ausreichende Solvabilität im Sinne der Artikel 9–9c ausweisen;
 - d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
 - e. in der Schweiz eine Kaution hinterlegen, die einem bestimmten Bruchteil des inländischen Geschäftsvolumens entspricht.
- ² Die FINMA legt den Bruchteil am inländischen Geschäftsvolumen nach Absatz 1 Buchstabe e fest und bestimmt die Berechnung der Kaution, deren Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.
- ³ Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

Art. 15a Als Lloyd's bezeichnete Vereinigung von Versicherern

- ¹ Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen, die zum schweizerischen Versicherungsbestand der am Vertrag beteiligten Lloyd's-Versicherer gehören, sind durch oder gegen die Generalbevollmächtige oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz geltend zu machen.
- ² Der oder die Generalbevollmächtigte von Lloyd's für die Schweiz hat in allen Verfahren über Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen anstelle der beteiligten Lloyd's-Versicherer Parteistellung.

- ³ Ein Entscheid in einem Verfahren über Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen wirkt auch für und gegen alle am Versicherungsvertrag beteiligten Lloyd's-Versicherer.
- ⁴ Ein gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz ergangener Entscheid kann auch in die im Inland belegenen Vermögenswerte aller in Lloyd's zusammengeschlossenen Versicherer vollstreckt werden.

Art. 17 Abs. 2

² Für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz darf kein gebundenes Vermögen gebildet werden. Das gemäss Absatz 1 gebildete gebundene Vermögen darf für diese Bestände nicht zur Sicherstellung herangezogen werden.

Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften insbesondere über die Bestellung, die Belegenheit, die Deckung, die Veränderungen und die Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er orientiert sich dabei am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.

Art. 21 Abs. 3

³ Wer beabsichtigt, seine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

Art. 22a Stabilisierungspläne

- ¹ Die FINMA kann von einem wirtschaftlich bedeutenden Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a die Erstellung eines Stabilisierungsplans verlangen. Darin legt das Versicherungsunternehmen dar, mit welchen Massnahmen es sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass es seine Geschäftstätigkeit ohne staatliche Unterstützung fortführen kann.
- ² Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen ein Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 als wirtschaftlich bedeutend gilt.

Art. 24 Abs. 1, 3bis und 4

- ¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung:
 - a. für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen:

- 1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,
- 2. der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität nach den Artikeln 9–9c,
- 3. der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16;
- b. für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.
- c. Aufgehoben

^{3bis} Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann direkt an den Verwaltungsrat gelangen.

⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts nach Absatz 3.

Art. 25 Abs. 3, 5 und 6

³ Die Versicherungsunternehmen reichen der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauffolgenden 30. April ein.

⁵ Die FINMA kann:

- a. unterjährige Berichterstattungen anordnen;
- b. besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen;
- c. Daten zur Jahresberichterstattung, zum Versicherungsmarkt und zur Transparenz veröffentlichen.

⁶ Bei der Veröffentlichung nach Absatz 5 Buchstabe c berücksichtigt sie die Offenlegung durch die Versicherungsunternehmen sowie das Informationsbedürfnis der Versicherten und der Öffentlichkeit.

Art. 27 Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle.

Gliederungstitel vor Art. 30a

5a. Abschnitt: Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern, und konzerninterne Direkt- und Rückversicherung

Art. 30a Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Erleichterungen

- ¹ Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer betreiben, werden auf Antrag durch die FINMA von der Einhaltung der Artikel 10, 17–20, 52*e* Absatz 2, 54*a*^{bis} und 82–82*i* befreit.
- ² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten die Personen nach Artikel 98*a* Absatz 2 Buchstaben b–f des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908³ (VVG).
- ³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer als auch die Versicherung nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, so gilt Absatz 1 nur für das von ihm betriebene Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern.
- ⁴ Die Bestimmungen nach Absatz 1 bleiben in jedem Fall anwendbar, wenn aus dem Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen resultieren könnten. Bei der Versicherung von Risiken der beruflichen Vorsorge ist zudem in jedem Fall ein gebundenes Vermögen zu stellen.
- Art. 30b Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Abklärungs- und Dokumentationspflicht

Ein Versicherungsunternehmen, das die Erleichterungen nach Artikel 30a in Anspruch nimmt, hat den Status von professionellen Versicherungsnehmern jeweils vor Vertragsabschluss abzuklären und zu dokumentieren.

- Art. 30c Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Informationspflicht
- ¹ Das Versicherungsunternehmen, das professionelle Versicherungsnehmer versichert, informiert diese darüber, dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten, und über die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen, namentlich wenn ihre Ansprüche nicht durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt werden.
- ² Diese Informationen sind den professionellen Versicherungsnehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag annehmen.
- ³ Bei Verletzung dieser Informationspflicht gilt Artikel 3a VVG⁴ sinngemäss.
- 3 SR **221.229.1**
- 4 SR **221.229.1**

Art. 30d Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung

- ¹ Auf Versicherungsunternehmen, welche die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung (Direkt- oder Rückversicherungscaptive) betreiben, sind die Artikel 10, 13, 15 Absatz 1 Buchstabe d, 17–20, 32–34, 36–39, 52*e* Absatz 2, 54*a*^{bis}, 57–59, 62 und 82–82*i* nicht anwendbar.
- ² Als Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 gilt ein Versicherungsunternehmen, das:
 - a. zu einem Unternehmen, einer Gruppe von Unternehmen oder einem Konglomerat gehört, das oder die im Übrigen nicht im Versicherungsgeschäft tätig ist; und
 - b. Risiken dieses Unternehmens, dieser Gruppe oder dieses Konglomerats versichert oder rückversichert.
- ³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung zusätzlich ein Drittgeschäft, so gilt Absatz 1 nur für die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung.

Art. 35 Rückversicherung

- ¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 10, 13, 15, 17–20, 32–34, 36–39, 52*e* Absatz 2, 54*a*^{bis}, 57–59, 62 und 82–82*i* nicht anwendbar.
- ² Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Direkt- als auch die Rückversicherung, so sind die Bestimmungen nach Absatz 1 nur auf das von ihm betriebene Rückversicherungsgeschäft nicht anwendbar.
- ³ Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 39a

7. Abschnitt: Qualifizierte Lebensversicherungen

Art. 39a Begriff

Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer im Sparprozess ein Verlustrisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte.

Art. 39b Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen

- ¹ Das Versicherungsunternehmen, das eine qualifizierte Lebensversicherung anbietet, hat dafür vorgängig ein Basisinformationsblatt zu erstellen.
- ² Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, können anstelle eines Basisinformationsblatts verwendet werden.
- ³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Erstellung des Basisinformationsblatts qualifizierten Dritten übertragen werden kann. Das Versicherungsunternehmen

bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten verantwortlich.

⁴ Bietet das Versicherungsunternehmen qualifizierte Lebensversicherungen auf der Basis von indikativen Angaben an, so hat es zumindest eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit den entsprechenden indikativen Angaben zu erstellen.

Art. 39c Inhalt des Basisinformationsblatts

¹ Das Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen miteinander vergleichen kann.

² Die Angaben umfassen insbesondere:

- a. den Namen der qualifizierten Lebensversicherung und die Identität des Versicherungsunternehmens, das sie anbietet;
- b. die Art und die Merkmale der qualifizierten Lebensversicherung;
- c. das Risiko- und Renditeprofil der qualifizierten Lebensversicherung unter Angabe des höchsten Verlusts, der den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf dem angelegten Kapital droht;
- d. die Kosten der qualifizierten Lebensversicherung;
- e. die Information über die mit der qualifizierten Lebensversicherung verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen.

³ Umfasst eine qualifizierte Lebensversicherung ein Finanzinstrument nach Artikel 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵ (FIDLEG), so sind im Basisinformationsblatt für die qualifizierte Lebensversicherung die wesentlichen Angaben zum betreffenden Finanzinstrument zu machen. Sofern das Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Verfügung steht, kann auf dieses verwiesen werden. Ebenso kann auf Dokumente nach ausländischem Recht verwiesen werden, die dem Basisinformationsblatt nach Artikel 59 Absatz 2 FIDLEG gleichwertig sind.

Art. 39d Anforderungen

5 SR **950.1**

¹ Das Basisinformationsblatt muss leicht verständlich sein.

² Es ist ein eigenständiges Dokument, das sich von Werbematerialien deutlich unterscheiden muss.

Art. 39e Anpassungen

- ¹ Das Versicherungsunternehmen, das eine qualifizierte Lebensversicherung anbietet, überprüft regelmässig die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben und überarbeitet sie, soweit sich wesentliche Änderungen ergeben.
- ² Die Überprüfung und die Überarbeitung der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben können qualifizierten Dritten übertragen werden. Das Versicherungsunternehmen bleibt verantwortlich für:
 - a. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt;
 - b. die Einhaltung der ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten.

Art. 39f Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Er regelt namentlich:

- a. dessen Inhalt;
- b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung;
- c. die Modalitäten der Bereitstellung;
- d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt.

Art. 39g Haftung

Wer im Basisinformationsblatt unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern für den dadurch verursachten Schaden.

Art. 39h Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen

- ¹ Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen das Basisinformationsblatt vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung.
- ² Versicherungsunternehmen informieren zusätzlich über die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen angenommenen Entschädigungen Dritter.

Art. 39i Werbung

¹ Werbung für qualifizierte Lebensversicherungen muss als solche klar erkennbar sein.

- ² In der Werbung ist auf das Basisinformationsblatt zur jeweiligen qualifizierten Lebensversicherung und auf die Bezugsstelle hinzuweisen.
- ³ Werbung und andere an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gerichtete Informationen über qualifizierte Lebensversicherungen müssen mit den im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

Art. 39j Angemessenheitsprüfung für qualifizierte Lebensversicherungen

- ¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung muss sich das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für diese oder diesen angemessen ist.
- ² Ist das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler der Auffassung, dass eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen ist, so rät sie oder er der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer von einem Vertragsschluss ab.
- ³ Reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit zu beurteilen, so weist das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer darauf hin, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.
- ⁴ Keine Angemessenheitsprüfung ist nötig, wenn der Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und ohne persönliche Beratung erfolgt.

Art. 39k Dokumentation und Rechenschaft für qualifizierte Lebensversicherungen

- ¹ Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dokumentieren in geeigneter Weise:
 - a. welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde;
 - b. welche Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 39*j* Absatz 1 erhoben wurden;
 - c. dass nach Artikel 39*j* Absätze 3 oder 4 keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde;
 - d. dass der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde.
- ² Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Absatz 1 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.

³ Zudem legen sie auf deren Anfrage Rechenschaft ab über die Bewertung und Entwicklung der von qualifizierten Lebensversicherungen umfassten Finanzinstrumente und über die mit diesen allenfalls verbundenen Kosten.

Gliederungstitel vor Art. 40

4. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Art. 40 Definition

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.
- ² Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.
- ³ Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 41 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

- ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register nach Artikel 42 eingetragen sind.
- ² Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:
 - a. ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben;
 - b. einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
 - c. über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen;
 - d. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und
 - e. selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 82 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.
- ³ Nicht ins Register eingetragen werden ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:
 - a. die nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Begehung strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das

- Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB) im Strafregister eingetragen sind; oder
- b. gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷ (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.
- ⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.
- ⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a gewähren.

Art. 42 Register

- ¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Register). Sie kann für die Registerführung im administrativen Bereich Dritte beiziehen.
- ² Das Register ist öffentlich.
- ³ Die FINMA kann die im Register geführten Angaben Dritten weitergeben oder im Abrufverfahren zugänglich machen.
- ⁴ Sie kann der Registrierungspflicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ins Register aufnehmen, wenn diese nachweisen, dass sie eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, für die vom jeweiligen Staat ein Registereintrag in der Schweiz verlangt wird.

Art. 43 Aus- und Weiterbildung

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.
- ² Die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und vermittler bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.
- ³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.

Art. 44 Unzulässige Tätigkeiten

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nicht:
 - a. eine Tätigkeit zugunsten von Versicherungsunternehmen ausüben, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügen;
- 6 SR **311.0**
- ⁷ SR **956.1**

- b. gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sein.
- ² Versicherungsunternehmen dürfen nicht mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Registrierung verfügen.

Art. 45 Informationspflicht

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer:
 - a. über ihren Namen und ihre Adresse;
 - b. ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt, und, falls sie gebunden erfolgt, über Name und Adresse der Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag sie tätig sind;
 - c. wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung der betreffenden Versicherungsvermittlerin oder des betreffenden Versicherungsvermittlers informieren können;
 - d. über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
 - e. über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere über das Ziel und den Umfang der Bearbeitung und über die Empfängerin oder den Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung;
 - f. über die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle nach Artikel 82.
- ² Die Informationen nach Absatz 1 müssen verständlich formuliert sein. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Sie sind den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag beantragen oder annehmen.

Art. 45a Vermeidung von Interessenkonflikten

- ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen.
- ² Kann eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies vor Abschluss des Versicherungsvertrags offenzulegen.
- ³ Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln; insbesondere kann er Verhaltensweisen bezeichnen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.

Art. 45b Offenlegung der Entschädigung

- ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben.
- ² Erhalten sie von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern eine Vergütung, so dürfen sie Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie:
 - a. die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese ausdrücklich darauf verzichten, dass ihnen die Entschädigung weitergegeben wird; oder
 - b. die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer weitergeben.
- ³ Die Information nach den Absätzen 1 und 2 muss Art und Umfang der Entschädigung enthalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so sind die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten zu informieren. Auf Anfrage legen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die effektiv erhaltenen Beträge offen.
- ⁴ Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufliessen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f

- ¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:
 - b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.
 - f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Gliederungstitel vor Art. 51

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen, Massnahmen bei Insolvenzgefahr und Liquidation

Art. 51 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Bst. i, 3 und 4

Schutzmassnahmen

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen oder eine wesentliche Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft oder eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die Schutzmassnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- i. die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.
- ³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist. Sie kann auf die Publikation verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahme vereitelt würde.
- ⁴ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Art. 51a Massnahmen bei Insolvenzgefahr

- ¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, so kann die FINMA anordnen:
 - a. Schutzmassnahmen nach Artikel 51;
 - b. die Sanierung nach dem 2a. Abschnitt dieses Kapitels;
 - c. den Versicherungskonkurs nach dem 2b. Abschnitt dieses Kapitels.
- ² Die Schutzmassnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder einem Versicherungskonkurs angeordnet werden.
- ³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG⁹), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725*a* OR¹⁰) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 2 und 3, 725*a* Abs. 1 und 728*c* Abs. 3 OR) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

⁸ SR **281.1**

⁹ SR **281.1**

¹⁰ SR **220**

⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliche Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden, sowie Vertragsverhältnisse.

Art. 51b Vorrang von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen

- ¹ Von Anordnungen nach den 2.–2c. Abschnitten dieses Kapitels unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen über die:
 - a. Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung;
 - b. freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist;
 - c. Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen sowie von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist.
- ² Vorbehalten bleibt Artikel 52g.

Gliederungstitel vor Art. 52a

2a. Abschnitt: Sanierung

Art. 52a Verfahren

- ¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung des Versicherungsunternehmens oder auf Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.
- ² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen.
- ³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragter).
- ⁴ Sie kann das Verfahren näher regeln.

Art. 52b Sanierungsplan

- ¹ Der Sanierungsplan stellt dar, wie die Insolvenzgefahr des Versicherungsunternehmens beseitigt wird und welche Massnahmen hierzu angeordnet werden. Insbesondere kann er vorsehen:
 - a. die Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger;

- b. die Herabsetzung des bisherigen und die Schaffung neuen Eigenkapitals, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen;
- c. die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, namentlich die Einschränkung der Rechte der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag oder den Ausschluss solcher Rechte.
- ² Er muss sicherstellen, dass das Versicherungsunternehmen nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält.
- ³ Der Sanierungsplan kann von Absatz 2 abweichen, wenn sich die Sanierung auf die geordnete Abwicklung des bestehenden Versicherungsbestandes ohne den Abschluss von Neugeschäften beschränkt.
- Art. 52c Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens
- ¹ Bei Übertragungen nach Artikel 52*b* Absatz 1 Buchstabe a tritt der Übernehmer mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle des Versicherungsunternehmens. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹ ist nicht anwendbar.
- ² Die FINMA kann dem Übernehmer in begründeten Fällen für eine befristete Zeit Erleichterungen von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit Bezug auf den übertragenen Bestand gewähren, soweit die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben.
- ³ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so regelt die FINMA den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern.
- Art. 52d Herabsetzung des bisherigen und Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion
- ¹ Bei der Schaffung von neuem Eigenkapital kann den bisherigen Eignerinnen und Eignern das Bezugsrecht entzogen werden, sofern dessen Ausübung die Sanierung gefährden könnte.
- ² Von der Wandlung und der Forderungsreduktion ausgenommen sind:
 - a. verrechenbare sowie gesicherte Forderungen;
 - b. Forderungen aus Verbindlichkeiten, welche das Versicherungsunternehmen während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i oder während eines Sanierungsverfahrens mit Genehmigung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragten eingehen durfte;
- 11 SR **221.301**

- c. Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist, soweit dieses zur Sicherstellung der Ansprüche ausreicht.
- ³ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen ist erst dann möglich, wenn:
 - a. das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wurde;
 - b. risikoabsorbierende Kapitalinstrumente vollständig herabgesetzt oder in Eigenkapital gewandelt wurden.
- ⁴ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - a. nachrangige Forderungen, insbesondere Forderungen, die zur Verlusttragung im Falle von Insolvenzmassnahmen ausgegeben wurden;
 - b. Forderungen der 3. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹²;
 - c. Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche kein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist;
 - d. Forderungen der 2. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG;
 - e. Forderungen der 1. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG;
 - f. Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist, das aber zur Sicherstellung der Ansprüche nicht ausreicht: im Umfang des gesamten vorgeschriebenen gebundenen Vermögens.
- ⁵ Besteht nach der Wandlung eine qualifizierte Beteiligung gemäss Artikel 21 Absatz 2, so ist der Anteil der Stimmen, der 10 Prozent übersteigt, bis zur Beurteilung der qualifizierten Beteiligung durch die FINMA suspendiert.

Art. 52e Anpassung von Versicherungsverträgen

- ¹ Für die Anpassung von Versicherungsverträgen gelten dieselben Voraussetzungen sowie dieselbe Reihenfolge wie für die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen (Art. 52*d*).
- ² Sofern der Sanierungsplan dies vorsieht und dies im Gesamtinteresse der Versicherten liegt, können die Versicherungsverträge verschiedener Kategorien unterschiedlich angepasst werden.
- ³ Das Gesamtinteresse der Versicherten nach Absatz 2 ist gegeben, wenn durch die unterschiedliche Anpassung:
 - a. eine Sanierung des gesamten Versicherungsunternehmens oder von Teilen davon ermöglicht wird; oder

- b. ein grösserer Sanierungsbeitrag geleistet wird als bei einer Gleichbehandlung der Versicherten.
- Art. 52f Rechte der Versicherten bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei der Forderungsreduktion sowie bei der Anpassung von Versicherungsverträgen
- ¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Sanierungsplans individuell über die Eingriffe in die Rechte der Versicherten sowie über das Kündigungsrecht zu informieren.
- ² Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem sie diese Informationen erhalten haben, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- ³ Erfolgt der Eingriff in die Rechte der Versicherten im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen Rechtsträger nach Artikel 52*b* Absatz 1 Buchstabe a, so steht den Versicherten eine gleichrangige Ersatzforderung gegenüber dem zu sanierenden Versicherungsunternehmen im Umfang der finanziellen Einbusse zu.

Art. 52g Aufschub der Beendigung von Verträgen

- ¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51*a*–52*m* kann die FINMA aufschieben:
 - a. die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung;
 - b. die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten nach Artikel 51*b*.
- ² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.
- ³ Sie kann ihn für längstens zwei Arbeitstage anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.
- ⁴ Der Aufschub ist ausgeschlossen oder wird hinfällig, wenn die Beendigung oder die Ausübung eines Rechts nach Absatz 1:
 - a. nicht mit den Massnahmen zusammenhängt; und
 - b. zurückzuführen ist auf das Verhalten des Versicherungsunternehmens, das sich in einem Insolvenzverfahren befindet, oder des Rechtsträgers, der die Verträge ganz oder teilweise übernimmt.
- ⁵ Werden nach Ablauf des Aufschubs die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten, so besteht der Vertrag fort und die mit den Massnahmen zusammenhängenden Rechte nach Absatz 1 können nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 52h Aufschub der Beendigung von Rückversicherungsverträgen

- ¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 52*a*–52*m* gegenüber einem Direktversicherungsunternehmen kann die FINMA die Beendigung von Rückversicherungsverträgen oder die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung aufschieben.
- ² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.
- ³ Sie kann den Aufschub längstens für vier Monate anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs. Hat sie einen Sanierungsplan nach Artikel 52*b* genehmigt, so endet der Aufschub spätestens zwei Monate nach dieser Genehmigung.
- ⁴ Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Rückversicherungsunternehmen kann die FINMA diesen Einsichtsrechte in das Direktversicherungsunternehmen während dem Aufschub gewähren.

Art. 52i Auswirkung der Sanierung eines Direktversicherungsunternehmens auf den Rückversicherungsvertrag

Forderungen aus Rückversicherungsverträgen gegen das Rückversicherungsunternehmen bemessen sich nach den Versicherungsleistungen, die das Direktversicherungsunternehmen an die Versicherten ohne Kürzung nach den Artikeln 52*d* und 52*e* hätte leisten müssen.

Art. 52j Genehmigung des Sanierungsplans

- ¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:
 - a. die Vorgaben nach Artikel 52b erfüllt;
 - b. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven und Passiven des Versicherungsunternehmens und einer vorsichtigen Schätzung des Sanierungsbedarfs beruht;
 - c. die Gläubigerinnen und Gläubiger voraussichtlich wirtschaftlich nicht schlechterstellt als die sofortige Eröffnung des Konkurses;
 - d. den Vorrang der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger vor denjenigen der Eignerinnen und Eigner und die Rangfolge der Gläubigerinnen und Gläubiger berücksichtigt;
 - e. die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.
- ² Die Zustimmung der Eigner des Versicherungsunternehmens ist nicht notwendig.
- ³ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt. Sie orientiert dabei gleichzeitig darüber, wie die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger und Eignerinnen und Eigner Einsicht nehmen können.

Art. 52k Ablehnung des Sanierungsplans

- ¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger vor, so setzt die FINMA diesen spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.
- ² Lehnt mindestens die Hälfte der bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Konkurs an.

Art. 521 Rechtswirkung des Sanierungsplans

- ¹ Verstreicht die Frist zur Ablehnung des Sanierungsplans unbenutzt, so werden die Anordnungen des Sanierungsplans nach Artikel 52k Absatz 1 wirksam.
- ² Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister oder andere Register haben lediglich deklaratorische Wirkung. Sie sind so rasch wie möglich vorzunehmen.

Art. 52m Geltendmachung von Ansprüchen

- ¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist das Versicherungsunternehmen zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹³ befugt.
- ² Schliesst der Sanierungsplan für das Versicherungsunternehmen die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist jede Gläubigerin und jeder Gläubiger zur Anfechtung in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in ihre oder seine Rechte eingreift.
- ³ Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen, mit denen ein von der FINMA genehmigter Sanierungsplan ausgeführt wird.
- ⁴ Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist anstelle des Zeitpunkts der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e oder i verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung als massgebend.
- ⁵ Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.
- ⁶ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach den Artikeln 752–760 OR¹⁴ gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.

¹³ SR **281.1**

¹⁴ SR **220**

Gliederungstitel vor Art. 53

2b. Abschnitt: Versicherungskonkurs

Art. 53 Konkurseröffnung

¹ Ist die Voraussetzung nach Artikel 51*a* Absatz 1 erfüllt und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungs-unternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder -liquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

Art. 54 Abs. 2 und 3

² Die Konkursliquidation ist nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen. Dazu kann die FINMA unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts abweichende Verfügungen erlassen.

³ Sie kann das Verfahren näher regeln.

Art. 54a Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen

¹ Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁵ zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt.

² Forderungen nach Absatz 1, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.

Art. 54a^{bis} Gebundenes Vermögen

¹ Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen der Versicherten gedeckt, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige weitere gebundene Vermögen des Versicherungsunternehmens verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse.

² Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann Forderungen, die Vermögenswerte betreffen, welche durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt sind, vor Rechtskraft des Kollokationsplanes ganz oder teilweise befriedigen, soweit:

- a. dadurch die finanzielle Gleichbehandlung der Versicherten nicht beeinträchtigt wird; und
- b. eine provisorische Prüfung der betroffenen Forderungen rechtfertigt, dass der für diese Forderungen auszubezahlende Betrag in den Kollokationsplan aufgenommen wird.

15 SR **281.1**

³ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator hat zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückzufordern. Erfolgt keine Rückzahlung, so haftet sie oder er nur, wenn sie oder er bei der Befriedigung von Forderungen nach Absatz 2 vorsätzlich oder grobfahrlässig pflichtwidrig gehandelt hat.

Art. 54b Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

- ¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:
 - a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoren festzulegen;
 - b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.
- ² Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden.

Art. 54bbis Bei Schutzmassnahmen oder im Sanierungsverfahren eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche das Versicherungsunternehmen während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i oder während eines Sanierungsverfahrens mit Genehmigung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragten eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt.

Gliederungstitel vor Art. 54d

2c. Abschnitt: Verfahren

Art. 54d Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans

- ¹ Wird die Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.
- ² Die Entschädigung erfolgt in der Regel durch Zuteilung von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, Optionen oder Besserungsscheinen.
- Art. 54e Beschwerden der Gläubigerinnen und Gläubiger und der Eignerinnen und Eigner bei Insolvenzmassnahmen
- ¹ In den Verfahren nach Artikel 51*a* Absatz 1 können die Gläubigerinnen und Gläubiger und die Eignerinnen und Eigner eines Versicherungsunternehmens oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich Beschwerde führen gegen:
 - a. die Genehmigung des Sanierungsplans;

- b. Verwertungshandlungen;
- c. die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung.
- 2 Verwertungshandlungen des Konkursliquidators gelten als Realakte. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann darüber von der FINMA eine Verfügung im Sinne von Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968^{16} (VwVG) verlangen.
- ³ Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG¹⁷ ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

Art. 54f Fristen

- ¹ Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen beträgt zehn Tage. Artikel 22*a* VwVG¹⁸ findet keine Anwendung.
- ² Der Fristenlauf für eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Grundzüge des Sanierungsplans. Der Fristenlauf für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach der Publikation der Genehmigung.

Art. 54g Aufschiebende Wirkung

Beschwerden in den Verfahren nach Artikel 51a Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist ausgeschlossen für Beschwerden gegen:

- a. die Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b. die Anordnung eines Sanierungsverfahrens;
- c. die Genehmigung des Sanierungsplans; und
- d. die Anordnung der Konkursliquidation.

Art. 54h Nationaler Garantiefonds

Soweit dem Nationalen Garantiefonds aus der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens Aufgaben nach Artikel 76 Absatz 4 Buchstabe b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁹ erwachsen, kommt ihm im Verfahren nach Artikel 51*a* Absatz 1 eine Gläubigerstellung zur Wahrung seiner Interessen zu.

¹⁶ SR **172.021**

¹⁷ SR **281.1**

¹⁸ SR **172.021**

¹⁹ SR **741.01**

Art. 54i Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

- ¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Versicherungsunternehmen ausgesprochen werden.
- ² Sie kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfahren:
 - a. die nach Artikel 219 SchKG²⁰ pfandgesicherten und privilegierten Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gleichwertig behandelt werden; und
 - b. die übrigen Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt werden.
- ³ Sie kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes des Versicherungsunternehmens ausgesprochen wurden.
- ⁴ Wird für das in der Schweiz belegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubigerinnen und Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG sowie Gläubigerinnen und Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.
- ⁵ Hat das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung in der Schweiz, so ist ein Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 SchKG bis zum Zeitpunkt zulässig, in dem der Kollokationsplan nach Artikel 172 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987²¹ über das Internationale Privatrecht (IPRG) in Rechtskraft erwächst.
- ⁶ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 IPRG massgebend.

Art. 54j Koordination mit ausländischen Verfahren

- ¹ Bildet das Versicherungsunternehmen auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA das Insolvenzverfahren so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.
- ² Ist eine Gläubigerin oder ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Insolvenzverfahren im Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihr oder ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Insolvenzverfahren anzurechnen.
- 3. Abschnitt (Art. 55 und 56) Aufgehoben
- 20 SR **281.1** SR **291**

Gliederungstitel vor Artikel 57

4. Abschnitt: Zusätzliche Schutzmassnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 67 Instrumente der Gruppenaufsicht

- ¹ Die Versicherungsgruppe und die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anderseits betrauten Personen der Versicherungsgruppe müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- ² Die Personen nach Absatz 1 müssen zudem einen guten Ruf geniessen.
- ³ Die Versicherungsgruppe muss so organisiert sein, dass sie insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.
- ⁴ Versicherungsgruppen sind verpflichtet, Stabilisierungspläne im Sinne von Artikel 22*a* auszuarbeiten. Die FINMA kann von Versicherungsgruppen Massnahmen zur Intervention in Krisen verlangen, insbesondere Abwicklungspläne.
- ⁵ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Umsetzung international anerkannter Grundsätze.

Art. 69 Solvabilität

- ¹ Eine Versicherungsgruppe muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.
- ² Die Artikel 9–9*c* gelten sinngemäss.

Art. 71 Auskunfts- und Meldepflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 FINMAG²² für alle Unternehmen der Gruppe.

Art. 71bis Geschäftsplan

- ¹ Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2 Für die übrigen wesentlichen Gruppengesellschaften nach Artikel 2a kann die FINMA eine Genehmigungspflicht im Sinne von Absatz 1 anordnen.

Art. 75 Instrumente der Konglomeratsaufsicht

¹ Das Versicherungskonglomerat und die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anderseits betrauten Personen des Versicherungskonglomerats müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

²² SR **956.1**

- ² Die Personen nach Absatz 1 müssen zudem einen guten Ruf geniessen.
- ³ Das Versicherungskonglomerat muss so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.
- ⁴ Versicherungskonglomerate sind verpflichtet, Stabilisierungspläne im Sinne von Artikel 22*a* auszuarbeiten. Die FINMA kann von Versicherungskonglomeraten Massnahmen zur Intervention in Krisen verlangen, insbesondere Abwicklungspläne.
- ⁵ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Umsetzung international anerkannter Grundsätze.

Art. 77 Solvabilität

- ¹ Ein Versicherungskonglomerat muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.
- ² Die Artikel 9–9*c* gelten sinngemäss.

Art. 79bis Geschäftsplan

- ¹ Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft des Konglomerats, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Für die übrigen wesentlichen Konglomeratsgesellschaften nach Artikel 2*a* kann die FINMA eine Genehmigungspflicht im Sinne von Absatz 1 anordnen.

Gliederungstitel vor Art. 80

7. Kapitel: Herausgabe von Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer

Art. 80 Anspruch

- ¹ Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, welche das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben.
- ² Mit Einverständnis der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Art. 81 Verfahren

- ¹ Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ein entsprechendes Gesuch.
- ² Das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler lässt der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs unentgeltlich eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

³ Eine allfällige Weigerung zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit vom zuständigen Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten berücksichtigt werden.

Gliederungstitel vor Art. 82

7a. Kapitel: Ombudsstellen

1. Abschnitt: Vermittlung

Art. 82 Grundsatz

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen oder der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittler sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.

Art. 82a Verfahren

- ¹ Das Vermittlungsverfahren muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch sowie für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer kostengünstig oder kostenlos sein.
- ² Es ist vertraulich. Parteiaussagen sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in anderen Verfahren nicht verwendet werden.
- ³ Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei.
- ⁴ Ein Vermittlungsgesuch ist jederzeit zulässig, wenn:
 - a. es nach den im Verfahrensreglement der Ombudsstelle festgelegten Vorgaben eingereicht wurde;
 - b. die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass sie oder er zuvor das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerin oder den Versicherungsvermittler über ihren oder seinen Standpunkt informiert und versucht hat, sich mit ihr oder ihm zu einigen;
 - c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist oder in der gleichen Sache nicht bereits ein Vermittlungsverfahren durchgeführt worden ist; und
 - d. weder eine Schlichtungsbehörde noch ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst war oder ist.
- ⁵ Das Vermittlungsverfahren wird in der Amtssprache des Bundes durchgeführt, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer wählt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien, soweit das Verfahrensreglements der Ombudsstelle dies zulässt.
- ⁶ Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen.

- ⁷ Sie trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.
- ⁸ Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann sie den Parteien gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen eine eigene, tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen.
- ⁹ Sind in einem Einzelfall mehrere Ombudsstellen für ein Vermittlungsverfahren zuständig, so regeln sie die Zuständigkeit in gegenseitiger Absprache.

Art. 82b Verhältnis zum Schlichtungsverfahren und zu anderen Verfahren

- ¹ Die Einreichung eines Vermittlungsgesuchs bei einer Ombudsstelle schliesst eine Zivilklage nicht aus und verhindert eine solche nicht.
- ² Nach Durchführung eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle kann die klagende Partei einseitig auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach der Zivilprozessordnung verzichten.
- ³ Die Ombudsstelle beendet das Vermittlungsverfahren, sobald eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist.

Gliederungstitel vor Art. 82c

2. Abschnitt: Pflichten der Versicherungsunternehmen sowie der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Art. 82c Anschlusspflicht

- ¹ Versicherungsunternehmen sowie ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Anschlusspflichtige) müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.
- ² Besteht für einzelne Anschlusspflichtige keine Möglichkeit, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine Ombudsstelle zur Aufnahme dieser Anschlusspflichtigen verpflichten.
- ³ Besteht für mehrere Anschlusspflichtige keine Möglichkeit, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, so kann der Bundesrat eine solche Stelle errichten oder bezeichnen.

Art. 82d Teilnahmepflicht

- ¹ Anschlusspflichtige, die von einem Vermittlungsgesuch bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Vermittlungsverfahren teilnehmen.
- ² Sie haben Vorladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme sowie Auskunftsanfragen der Ombudsstelle fristgerecht nachzukommen.

Art. 82e Pflicht zur Information

- ¹ Anschlusspflichtige informieren ihre Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über das Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle:
 - a. bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 45;
 - b. bei einer Zurückweisung eines von ihr oder ihm geltend gemachten Rechtsanspruchs; und
 - c. jederzeit auf Anfrage.
- ² Die Information erfolgt in geeigneter Form und enthält Name und Adresse der Ombudsstelle, der sich die oder der Anschlusspflichtige angeschlossen hat.

Art. 82f Finanzielle Beteiligung

Anschlusspflichtige leisten finanzielle Beiträge an die Ombudsstelle, der sie sich angeschlossen haben. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle.

Gliederungstitel vor Art. 82g

3. Abschnitt: Aufnahme und Ausschluss

Art. 82g Aufnahme

Eine Ombudsstelle ist verpflichtet, Anschlusspflichtige aufzunehmen, die die Anschlussvoraussetzungen der Ombudsstelle erfüllen.

Art. 82h Ausschluss

Anschlusspflichtige, die den Pflichten nach den Artikeln 82c-82f wiederholt nicht nachkommen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen.

Art. 82i Informationspflicht

Die Ombudsstellen informieren die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die Registrierungsstelle über die ihnen angeschlossenen Anschlusspflichtigen und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen haben.

Gliederungstitel vor Art. 83

4. Abschnitt: Anerkennung, Öffentlichkeit und Informationsaustausch

Art. 83 Anerkennung

¹ Ombudsstellen bedürfen der Anerkennung des EFD.

- ² Als Ombudsstellen werden Organisationen anerkannt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie und die von ihnen mit der Vermittlung beauftragten Personen üben ihre Aufgaben organisatorisch und finanziell unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient aus und nehmen keine Weisungen entgegen.
 - b. Sie stellen sicher, dass die von ihnen mit der Vermittlung beauftragten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
 - c. Sie verfügen über ein Organisationsreglement, das die Funktionsfähigkeit der Ombudsstelle sicherstellt und die Anschlussvoraussetzungen regelt.
 - d. Sie verfügen über ein Verfahrensreglement, mit dem das Verfahren nach Artikel 82*a* konkretisiert wird.
 - e. Sie verfügen über eine Beitrags- und Kostenordnung nach Artikel 82f.
- ³ Das EFD führt ein Verzeichnis über die Ombudsstellen. Es ist öffentlich zugänglich.

Art. 83a Überprüfung der Anerkennung

- ¹ Änderungen, welche die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 83 betreffen, sind dem EFD zur Genehmigung vorzulegen.
- ² Erfüllt eine Ombudsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, so setzt ihr das EFD eine angemessene Frist zur Nachbesserung.
- ³ Werden die Nachbesserungen nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so entzieht es ihr die Anerkennung.

Art. 83b Berichterstattung

Die Ombudsstellen veröffentlichen jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 83c Informationsaustausch

Die zuständigen Aufsichtsbehörden, die Ombudsstellen und das EFD können einander die nicht öffentlich zugänglichen Informationen übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Gliederungstitel vor Art. 84

7b. Kapitel: Tarifverfügungen und Gerichte

Art. 84 Sachüberschrift

Tarifverfügungen

Art. 86 Übertretungen

- ¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. eine der Informationspflichten nach Artikel 2c Absätze 1 und 2 verletzt;
 - b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
 - c. eine der Informationspflichten nach den Artikeln 14a Absatz 2, 45, 45a Absatz 2 und 45b verletzt.
- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 87 Vergehen

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. für ein Versicherungsunternehmen, das nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügt, Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;
 - b. über eine Versicherungsvermittlerin oder einen Versicherungsvermittler, die oder der nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Registrierung verfügt, Versicherungsverträge vertreibt;
 - c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, sodass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;
 - d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern.
- ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 90a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

- ¹ Versicherungsunternehmen erklären gegenüber der FINMA innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., welche der Geschäfte nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k sie abschliessen wollen, soweit sie die entsprechenden Erleichterungen in der Aufsicht in Anspruch nehmen möchten.
- ² Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz mit gebundenem Vermögen für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen haben die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... zu erfüllen und die betroffenen Versicherten darüber zu informieren.
- ³ Innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sind die Pflichten zu den qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39*a*–39*k*) einzuhalten.
- ⁴ Die Anforderungen nach Artikel 43 sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... zu erfüllen.
- ⁵ Die Versicherungsunternehmen und die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... einer anerkannten Ombudsstelle anzuschliessen. Besteht bei Inkrafttreten dieser Änderung keine anerkannte Ombudsstelle, so läuft die Frist ab deren Anerkennung.

П

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908²³

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

- ¹ Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Er muss informieren über:
 - h. die Qualifikation einer Lebensversicherung als qualifizierte Lebensversicherung gemäss Artikel 39a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²⁴ (VAG).

Art. 36 Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text) und Abs. 1

¹ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel 61 VAG²⁵ entzogen worden ist.

2. Zivilprozessordnung²⁶

Art. 199 Abs. 2 Bst. d und e

- ² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:
 - d. in Streitigkeiten zwischen einer Kundin oder einem Kunden und einem Finanzdienstleister ein Verfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle durchgeführt wurde (Art. 76 Abs. 2 FIDLEG²⁷);
 - e. in Streitigkeiten zwischen einer Versicherungsnehmerin oder einem Versicherungsnehmer und einem Versicherungsunternehmen, einer Versicherungsvermittlerin oder einem Versicherungsvermittler ein Verfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle durchgeführt wurde (Art. 82b Abs. 2 VAG²⁸).

²³ SR **221.229.1**

²⁴ SR **961.01**

²⁵ SR **961.01**

²⁶ SR **272**

²⁷ SR **950.1**

²⁸ SR **961.01**

3. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁹

Art. 76 Nationaler Garantiefonds

- ¹ Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam den Nationalen Garantiefonds.
- ² Der Nationale Garantiefonds hat eigene Rechtspersönlichkeit.
- ³ Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Er deckt die Haftung für Schäden, die in der Schweiz verursacht werden durch:
 - 1. nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht,
 - 2. Radfahrer oder Benützer fahrzeugähnlicher Geräte, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird.
 - b. Er betreibt die Entschädigungsstelle nach Artikel 79d.
- ⁴ Wird über einen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer, der aus Schäden leistungspflichtig ist, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht worden sind:
 - a. der Versicherungskonkurs eröffnet, so führt der Nationale Garantiefonds das Verfahren zur vorgezogenen Regulierung erfüllbarer Ansprüche und deckt denjenigen Teil der Ansprüche, für den die Konkursverwaltung einen Verlustschein ausstellt;
 - b. ein Sanierungsverfahren nach Artikel 52a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004³⁰ eröffnet und dabei von der zuständigen Behörde eine Kürzung der Schadenzahlungen verfügt, so übernimmt der Nationale Garantiefonds den Betrag, um den die betreffenden Schadenzahlungen gekürzt worden sind.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgaben des Nationalen Garantiefonds nach Absatz 3;
- b. die Konkurs- und Sanierungsdeckung nach Absatz 4, namentlich deren maximalen Umfang;
- c. einen Selbstbehalt der geschädigten Person für Sachschäden;
- d. die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Garantiefonds;

²⁹ SR **741.01**

³⁰ SR **961.01**

e. das Verfahren zur vorgezogenen Regulierung erfüllbarer Ansprüche nach der Eröffnung eines eine Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds auslösenden Konkursverfahrens.

⁶ Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a entfällt die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds in dem Umfang, in dem die geschädigte Person Leistungen aus einer Schadensversicherung oder einer Sozialversicherung beanspruchen kann.

⁷ Der Bundesrat kann im Falle von Absatz 3 Buchstabe a:

- a. den Nationalen Garantiefonds zur Vorleistung verpflichten, wenn der Schädiger keine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung hat oder das Fehlen einer solchen Versicherung strittig ist;
- b. die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds gegenüber im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten bei fehlender Reziprozität beschränken oder aufheben.

⁸ Mit der Zahlung der Ersatzleistung an die geschädigte Person tritt der Nationale Garantiefonds für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der geschädigten Person ein. Für Leistungen nach Absatz 4 nimmt der Nationale Garantiefonds nur dann Rückgriff, wenn der Halter oder Lenker des Fahrzeugs den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Ist der Nationale Garantiefonds nach Absatz 4 leistungspflichtig, so hat die geschädigte Person keine Ansprüche gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeugs, mit dem der Schaden verursacht wurde.

Art. 76a Abs. 4bis

^{4bis} Hat die FINMA ein Sanierungs- oder ein Versicherungskonkursverfahren über einen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer eröffnet, so erstellt der Nationale Garantiefonds eine Schätzung über die zu erwartenden künftigen Zahlungsverpflichtungen. Diese sind ausschliesslich im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 959c Obligationenrecht³¹) zu dokumentieren.

4. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³²

Art. 15 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

- ² Die Aufsichtsabgabe nach Absatz 1 wird nach den folgenden Kriterien bemessen:
 - c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³³ (VAG) ist sein Anteil an den gesamten Prämieneinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsgruppen und -konglomerate nach dem VAG ist ihr Anteil an der Gesamtzahl aller zu einer Gruppe oder Konglomerat gehörenden juristischen Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit massgebend; für ungebundene
- 31 SR **220**
- 32 SR **956.1**
- 33 SR **961.01**

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 41 Absatz 1 VAG sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1

Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

III

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.